



Tag der Neuapprobierten der Psychotherapeutenkammer NRW

Düsseldorf, 31. Januar 2015

Meine soziale Absicherung als PsychotherapeutIn

Das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer NRW
Aufbau und Angebote

RA Marc Wittmann

Justiziar PTV NRW



Inhalt

- I.** Berufsständische Versorgungswerke im Gesamtsystem der Altersvorsorge und Struktur des PTV
- II.** Mitgliedschaft
- III.** Beiträge
- IV.** Leistungen
- V.** Zahlen zum Versorgungswerk



I. Berufsständische Versorgungswerke im Gesamtsystem der Altersvorsorge

1. Berufsständische Versorgungswerke
2. Organisationsstruktur PTV
3. Aufsicht über PTV
4. Verhältnis PTV zur gesetzlichen Rentenversicherung (DRV)
5. Grundsätze der Versicherungsmathematik PTV <-> DRV



1. Berufsständische Versorgungswerke - Allgemeines:

- Der Gedanke einer **berufsständischen Altersversorgung** hat in den klassischen **Freien Berufen** bereits eine lange Tradition; 1923 entstand mit der *Bayerischen Ärzteversorgung* das erste berufsständische Versorgungswerk
- In Nordrhein-Westfalen sichern die Versorgungswerke für **Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer** und **Zahnärzte** die Versorgung für das Alter, die Invalidität und die Hinterbliebenen
- **PTV** ist seit der Gründung am **01.01.2004** ein „**Rentenversicherungsträger**“ für die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer NRW



Das Psychotherapeutenversorgungswerk PTV

- PTV ist eine teilrechtsfähige Einrichtung der Psychotherapeutenkammer NRW auf Grundlage von § 6 a Heilberufsgesetz NRW
- Das Versorgungswerk als Körperschaft des öffentlichen Rechts erfüllt seine Aufgaben in echter Selbstverwaltung, d.h. durch den Berufsstand; getrennt von der Psychotherapeutenkammer NRW hat PTV eine eigene Satzung, eigene Gremien und eine eigene Geschäftsstelle
- Mitglieder der Psychotherapeutenkammer sind Pflichtmitglieder im Versorgungswerk - öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehung
- **Aufgabe: Versorgung der Angehörigen der PTK NRW im Alter, bei Berufsunfähigkeit sowie deren Hinterbliebenen im Todesfall**



Das Psychotherapeutenversorgungswerk PTV

● § 6 a Heilberufsgesetz (HeilBerG) -Auszug-

(1) Die Kammern haben durch besondere Satzung mit Genehmigung der in § 3 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz NRW bestimmten Aufsichtsbehörde **Versorgungseinrichtungen für die Kammerangehörigen** und ihre Familienmitglieder zu schaffen. Sie können die **Kammerangehörigen verpflichten**, Mitglieder der Versorgungseinrichtung zu werden. Sie können Angehörige anderer Kammern desselben Berufes mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland mit Zustimmung der anderen Kammern in ihre Versorgungseinrichtungen aufnehmen, ihre Versorgungseinrichtung einer anderen Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung desselben Berufes mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland anschließen oder zusammen mit anderen Versorgungseinrichtungen desselben Berufes eine gemeinsame Versorgungseinrichtung schaffen. Das Nähere regeln die Kammern durch **Satzung**.

(4) Die Versorgungseinrichtungen gewähren folgende **Leistungen**:

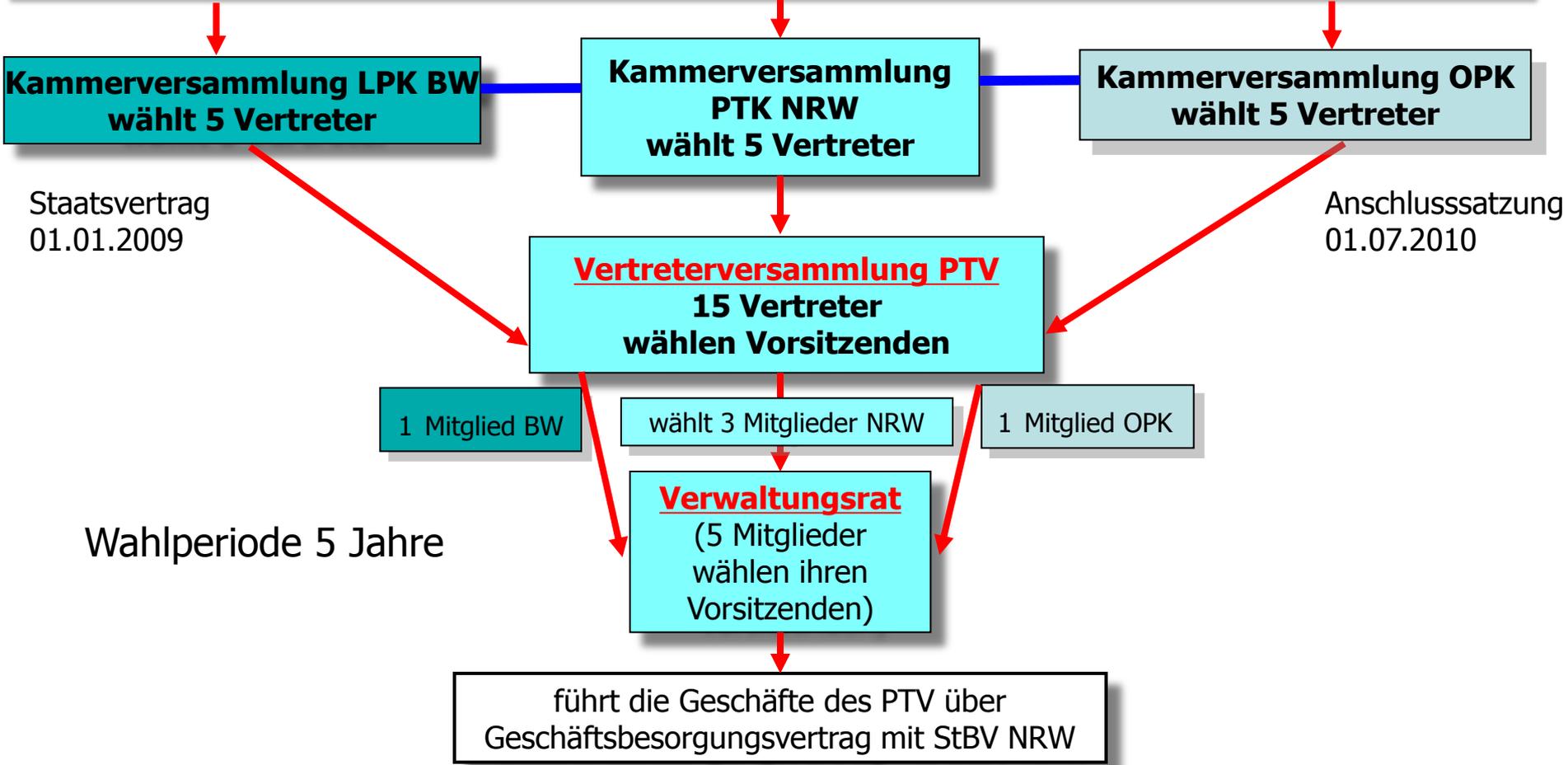
- 1. Altersrente,**
- 2. Berufsunfähigkeitsrente,**
- 3. Hinterbliebenenrente.**

Auf diese Leistungen besteht ein **Rechtsanspruch**. Die Satzung kann weitere Leistungen vorsehen.

(5) Die Versorgungseinrichtungen erheben von ihren Mitgliedern die zur Erbringung der Versorgungsleistungen notwendigen **Beiträge**, die sich nach den **Einkünften aus der beruflichen Tätigkeit richten und sich an den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung orientieren**.



MITGLIEDER DER KAMMER





2. Organisationsstruktur

Die Vertreterversammlung

Mitglieder aus der PTK NRW

Dipl.-Psych. Jürgen Kuhlmann
Dipl.-Psych. Julia Leithäuser
Dipl.-Psych. Sandra Pillen-Dietzel
Fricka Wankmüller
Dipl.-Psych. Andreas Wilser

Mitglieder aus der LPK BW

Dipl.-Psych. Mareke de Brito Santos-Dodt
Dipl.-Psych. Marianne Funk
Dipl.-Psych. Heinz-Jürgen Pitzing
Dipl.-Psych. Sigrun Schade
Dipl.-Soz.-Päd. (FH) Michaela Willhauck-Fojkar

Mitglieder aus der OPK

Dipl.-Psych. Katrin Johanna Bude
Dipl.-Psych. Andreas Buhbe
Dr. Klemens Färber
Dipl.-Psych. Kay-Uwe Kleine
Dipl.-Psych. Sven Quilitzsch

Vorsitzende

Dipl.-Psych. Mareke de Brito Santos-Dodt
(LPK BW)

stv. Vorsitzender

Dr. Klemens Färber
(OPK)



2. Organisationsstruktur

Der Verwaltungsrat



Dipl.-Psychologe Olaf Wollenberg
Vorsitzender des Verwaltungsrates
Mitglied der Psychotherapeutenkammer
Nordrhein-Westfalen



Dr. Dietrich Munz
stellv. Vorsitzender des Verwaltungsrates
Mitglied der Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg



Dipl.-Psychologin Ingrid Roelle
Mitglied der Psychotherapeutenkammer
Nordrhein-Westfalen



Rolf Mertens
Mitglied der Psychotherapeutenkammer
Nordrhein-Westfalen



Dr. Wolfram Rosendahl
Mitglied der Ostdeutschen
Psychotherapeutenkammer



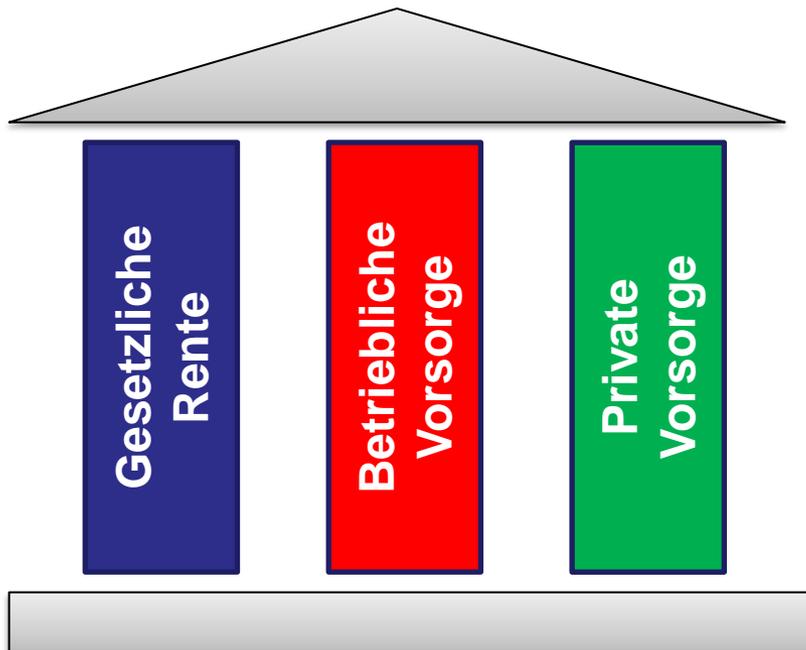
3. Aufsicht über das Versorgungsnetzwerk

- Rechts- und Versicherungsaufsicht: Finanzministerium NRW
- Satzungsänderungen, Technischer Geschäftsplan, Jahresabschlüsse, Kapitalanlagen
- Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer
- Prüfung der Versicherungsmathematik durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen
- IT-Prüfungen, Datenschutzprüfungen, Risikomanagement



4. Verhältnis PTV zur gesetzlichen Rentenversicherung (DRV)

- PTV steht **selbstständig** neben DRV in der **1. Säule/Schicht**, ist aber nicht Sozialversicherung im Sinne von Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 Grundgesetz. Es besteht keine **organisatorische Anlehnung** der Versorgungswerke an die DRV.



1

Basisversorgung

- ges. Rentenversicherung (DRV)
- Beamtenversorgung
- **berufsständische Versorgung (PTV)**

2

Zusatzversorgung

- betriebliche Altersversorgung
- „Riester-Rente“

3

Kapitalanlageprodukte

- private Rentenversicherung
- Lebensversicherung



5. Grundsätze der Versicherungsmathematik DRV <-> PTV

- **Gesetzliche Rentenversicherung: „Umlageverfahren“**
 - Generationenvertrag
 - von den laufenden Beitragseinnahmen werden die laufenden Renten im Umlageverfahren gezahlt; dabei werden die Beiträge der Rentenversicherten direkt an die Rentner ausbezahlt
- **Versorgungswerk: „modifiziertes offenes Deckungsplanverfahren“**
 - kapitalbildendes Verfahren
 - berücksichtigt die durchschnittliche Verweildauer der Beiträge, wobei ein Zinsfaktor in die Rentenberechnung einfließt, der sich jedes Jahr dem Lebensalter anpasst (altersgerechte Verrentung)
 - Rechnungszins in Höhe von **3,5 %** fließt in die versicherungsmathematische Bewertung der Beiträge ein



II. Mitgliedschaft

1. Begründung der Mitgliedschaft
2. Pflichten der Mitglieder
3. Ende der Mitgliedschaft
4. Möglichkeiten bei Beendigung



1. Begründung der Mitgliedschaft

- Mitglied des Versorgungswerks ist, wer Mitglied der
 - Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen,
 - Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg oder
 - Ostdeutschen Psychotherapeutenkammerwird und das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- Die Mitgliedschaft im PTV ist an diese Kammermitgliedschaft gebunden
- Es findet keine Gesundheitsprüfung statt!
ABER: liegt Berufsunfähigkeit bereits bei Eintritt in das Versorgungswerk vor, wird keine Mitgliedschaft begründet



2. Pflichten der Mitglieder

- Pflicht zur Leistung des monatlichen Beitrags
- Auskunfts- und Mitteilungspflichten:
 - Informationen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft erheblich sind, sind mitzuteilen
 - (Nachträgliche) Veränderungen, die für die Feststellung von Art und Umfang der Versorgungsleistungen erheblich sind, sind unaufgefordert mitzuteilen; Beispiele: Änderungen in den Einkommensverhältnissen, Wohnsitzwechsel



3. Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft im Versorgungswerks endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
- oder
- mit Beendigung der Kammermitgliedschaft



4. Möglichkeiten bei Beendigung

- Fortsetzung der Mitgliedschaft möglich, wenn keine Mitgliedschaft in einem anderen Psychotherapeutenversorgungswerk im Bundesgebiet besteht
- Bei einer neu entstehenden Pflichtmitgliedschaft in einem anderen Psychotherapeutenversorgungswerk ist ggf. eine Überleitung der gezahlten Beiträge möglich; Leistungsansprüche bestehen nur beim die Überleitung annehmenden Versorgungswerk
- Wenn keine Überleitung durchgeführt wird, verbleiben die Beiträge bei PTV und der Rentenanspruch bleibt hier bestehen



III. Beiträge

1. Grundsatz: Beitragspflicht
2. Pflichtbeitrag und Ausnahmen
3. Beitragspflicht bei **ausschließlich** selbständig Tätigen
4. Beitragspflicht bei Ausübung **paralleler** Tätigkeiten
5. Kinderbetreuungszeiten und freiwillige Zusatzbeiträge
6. Befreiungsgründe
7. Freiwillige Beiträge trotz Befreiungsgrund



1. Grundsatz: Beitragspflicht

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen **monatlichen Pflichtbeitrag** zu entrichten
- **Ausnahme:** Es liegt ein Grund für eine vollständige Befreiung von der Beitragspflicht vor
- **Zusätzlich:** Es können freiwillige Zusatzbeiträge entrichtet werden



2. Pflichtbeitrag und Ausnahmen

Einkünfte

- aus **Angestelltenverhältnis**
- aus **Beamtenverhältnis**

⇒ werden **nicht** verbeitragt

DRV/BeamtV

- aus **selbstständiger Tätigkeit**

⇒ **Pflichtbeitrag**

PTV



3. Beitragspflicht bei **ausschließlich** selbständig Tätigen

- Die **Verbeitragung** der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erfolgt nach dem „Verfahren“ der DRV
- Das bedeutet: die **Beitragsbemessung im PTV** orientiert sich an der jeweils gültigen **Beitragsbemessungsgrenze (BBG)** und dem **Beitragssatz** in der DRV:
 - **1/2 Höchstbeitrag DRV (5/10): 565,68 €**
 - BBG 2015: 6.050,- € im Monat (72.600,- € im Jahr)
 - Beitragssatz 2015: 18,7 %
 - Höchstbeitrag DRV (10/10): 1.131,35 € (= 18,7 % von 6.050,- €)



3. Beitragspflicht bei **ausschließlich** selbständig Tätigen

● **Regelpflichtbeitrag**

- der Regelpflichtbeitrag beträgt **5/10** des Höchstbeitrages der DRV
- 18,7 % von 6.050,- € = 1.131,35 / 2 = **565,68 €**
- Einkünfte über 3.025,- Euro/Monat: **Regelpflichtbeitrag 5/10**
- 5/10 ist der **höchste** zu zahlende **Pflichtbeitrag**
- wird der Regelpflichtbeitrag gezahlt, sind **keine Einkommensnachweise** erforderlich

● **Persönlicher Pflichtbeitrag**

- Einkünfte unter 3.025,- €/Monat: persönlicher Pflichtbeitrag auf Antrag
- Nachweis durch Einkommensteuerbescheid; hilfsweise Schätzung zu Beginn der Tätigkeit
- Beispiel: Einkünfte 1.800,- €/Monat -> 18,7 % von 1.800,- € = **336,60 € Beitrag PTV**



3. Beitragspflicht bei **ausschließlich** selbständig Tätigen

• **Mindestbeitrag**

- unabhängig vom Einkommen immer mindestens 1/10
- Mindestbeitrag in 2015: 113,14 Euro

• **Ausnahme vom Mindestbeitrag**

- halber Mindestbeitrag für **Existenzgründer**
- für die ersten drei Jahre einer **ausschließlich** selbständigen Tätigkeit
- halber Mindestbeitrag: 56,57 € in 2015
- anschließend für weitere zwei Jahre voller Mindestbeitrag (1/10) möglich
- auch möglich, wenn **keine** Tätigkeit ausgeübt wird

• **Einkünfte aus Ausbildungsfällen bleiben unberücksichtigt**



4. Beitragspflicht bei Ausübung **paralleler** Tätigkeiten

- Beiträge aus **angestellter** Tätigkeit: DRV
Bei Einkünften aus **Beamtenverhältnis**: Pensionsansprüche
- **parallele** Einkünfte aus **selbständiger** Tätigkeit werden, wenn sie oberhalb einer Geringfügigkeitsgrenze (2015: 605,- Euro/Monat) erzielt werden, mit dem Beitragssatz von 18,7 % voll verbeitragt (bis max. zum Regelpflichtbeitrag)
- keine Beitragsermäßigung wegen Existenzgründung
- Einkünfte aus Ausbildungsfällen bleiben unberücksichtigt



5. Kinderbetreuungszeiten und freiwillige Zusatzbeiträge

- während Zeiten der Kinderbetreuung bis max. 3 Jahre nach dem Tag der Geburt des Kindes kann der Pflichtbeitrag auf Antrag mit 0,00 € festgesetzt werden, wenn **keine Tätigkeit** ausgeübt wird und **keine Einkünfte** erwirtschaftet werden
- neben dem Pflichtbeitrag können freiwillig **zusätzliche Beiträge** im laufenden Kalenderjahr für das laufende Kalenderjahr entrichtet werden; Pflichtbeitrag und Zusatzbeitrag dürfen zusammen nicht mehr als 15/10 des Höchstbeitrages der DRV betragen
- 15/10 in 2015: 20.364,36 Euro



6. Befreiung von der Beitragspflicht

- **ausschließliches** Angestellten- oder Beamtenverhältnis oder **nebenbei** nicht mehr als geringfügig selbständig (2015: 605,- Euro/Monat bzw. 7.260,- Euro/Jahr)
- Beitragszahlung in ein anderes berufsständisches Versorgungswerk
- einkommenslose Elternzeit
- SGB II-Bezug („Hartz IV“)
- Sozialversicherungspflicht in EU/EWR/Schweiz



7. Freiwillige Beiträge trotz Befreiungsgrund

- wer vollständig von der Beitragspflicht befreit ist, kann sich zu einer freiwilligen Beitragszahlung in Höhe des jeweiligen Mindestbeitrages entscheiden
- nachträgliche Änderung nur in besonderen Fällen
- Grenze für Antragstellung: **55. Lebensjahr**



III. Leistungen

1. Leistungsarten
 - a. Altersrente
 - b. Berufsunfähigkeitsrente
 - c. Hinterbliebenenrente
 - d. Zuschuss zu Reha-Maßnahmen
2. Beispiele zur Rentenhöhe



1. Leistungsarten

a. Altersrente

- **Regelaltersrente** mit Vollendung des 67. Lebensjahres ab Geburtsjahrgang 1964; ab Geburtsjahrgang 1947 erfolgt eine stufenweise Anhebung der Altersrente vom 65. auf das 67. Lebensjahr
- **Vorgezogene Altersrente** mit Abschlägen ab Vollendung des 62. Lebensjahres
- **Aufgeschobene Altersrente** mit Zuschlägen bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres; Beitragszahlungen möglich, nicht verpflichtend



1. Leistungsarten

a. Altersrente

- **Ledigenzuschlag:** Erhöhung der Altersrente um 20 %
- Voraussetzung: rentenbezugsberechtigte Hinterbliebene sind im Zeitpunkt der Renten Antragstellung **nicht** vorhanden und es wurde **keine** Berufsunfähigkeitsrente bezogen



1. Leistungsarten

b. Berufsunfähigkeitsrente

- Voraussetzung: berufsbezogene **vollständige Berufsunfähigkeit**
- Das Vorliegen der Voraussetzungen wird in jedem Einzelfall bei Antragstellung durch gutachterliche Prüfung (je nach Krankheitsbild) festgestellt
- Je nach Krankheitsbild kann die Berufsunfähigkeitsrente auch befristet gewährt werden, sofern der Zustand länger als sechs Monate andauert
- **Höhe:** 85 % der Anwartschaft auf Altersrente bis zum 62. Lebensjahr; anschließend monatlicher Zuschlag von 0,25 %



1. Leistungsarten

c. Hinterbliebenenrente

- **Witwen-/Witwerrente:** 60 % der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente bzw. des tatsächlichen Anspruchs auf Altersrente im Zeitpunkt des Todes
- Anspruchsberechtigt sind:
 - Witwen und Witwer
 - überlebende Partner/innen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft



1. Leistungsarten

c. Hinterbliebenenrente

- **Halbwaisenrente:** 10 % der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente bzw. des tatsächlichen Anspruchs auf Altersrente im Zeitpunkt des Todes
- **Vollwaisenrente:** 20 % der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente bzw. des tatsächlichen Anspruchs auf Altersrente im Zeitpunkt des Todes



1. Leistungsarten

d. Zuschuss zu Reha-Maßnahmen

- **Berufsunfähigkeit** droht
- durch geeignete Maßnahmen voraussichtlich wesentliche **Verbesserung** oder **Wiederherstellung** der Berufsfähigkeit
- Voraussetzungen: Wartezeit 3 Beitragsmonate
- Anspruch wird **nur** gewährt, wenn **kein anderer** Leistungsträger zahlt und steht im Ermessen des Verwaltungsrates



2. Beispiele zur Rentenhöhe

Eintrittsdatum PTV:	01.01.2015
Geburtsjahr:	1985
Eintrittsalter:	30
Gezahlter Beitrag:	5/10 Regelpflichtbeitrag

Anwartschaft auf Regelaltersrente mit 67	1.752,08 €/Monat
Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente (Bei Eintritt des Leistungsfalles bis zum 62. Lebensjahr)	1.489,27 €/Monat



2. Beispiele zur Rentenhöhe

Eintrittsdatum PTV:	01.01.2015
Geburtsjahr:	1985
Eintrittsalter:	30
Gezahlter Beitrag:	1/10 Mindestbeitrag

Anwartschaft auf Regelaltersrente mit 67	350,42 €/Monat
Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente (Bei Eintritt des Leistungsfalles bis zum 62. Lebensjahr)	297,85 €/Monat



2. Beispiele zur Rentenhöhe

Eintrittsdatum PTV:	01.01.2015
Geburtsjahr:	1975
Eintrittsalter:	40
Gezahlter Beitrag:	5/10 Regelpflichtbeitrag

Anwartschaft auf Regelaltersrente mit 67	1.077,92 €/Monat
Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente (Bei Eintritt des Leistungsfalles bis zum 62. Lebensjahr)	916,23 €/Monat



2. Beispiele zur Rentenhöhe

Eintrittsdatum PTV:	01.01.2015
Geburtsjahr:	1975
Eintrittsalter:	40
Gezahlter Beitrag:	1/10 Regelpflichtbeitrag

Anwartschaft auf Regelaltersrente mit 67	215,58 €/Monat
Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente (Bei Eintritt des Leistungsfalles bis zum 62. Lebensjahr)	183,25 €/Monat

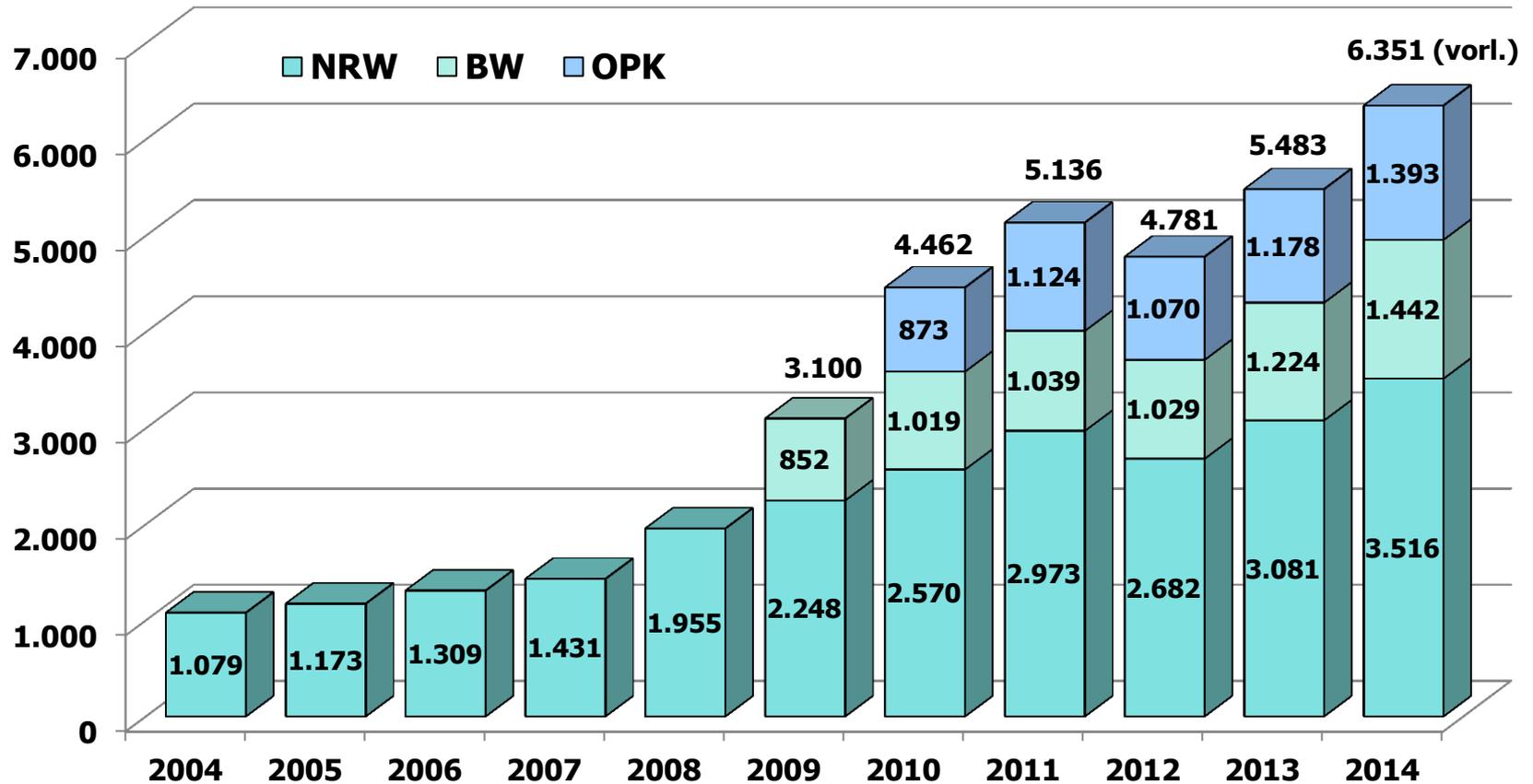


V. Zahlen zum Versorgungswerk

1. Mitgliederstruktur
2. Beitragsstruktur
3. Vermögensstruktur
4. Kosten und Rendite

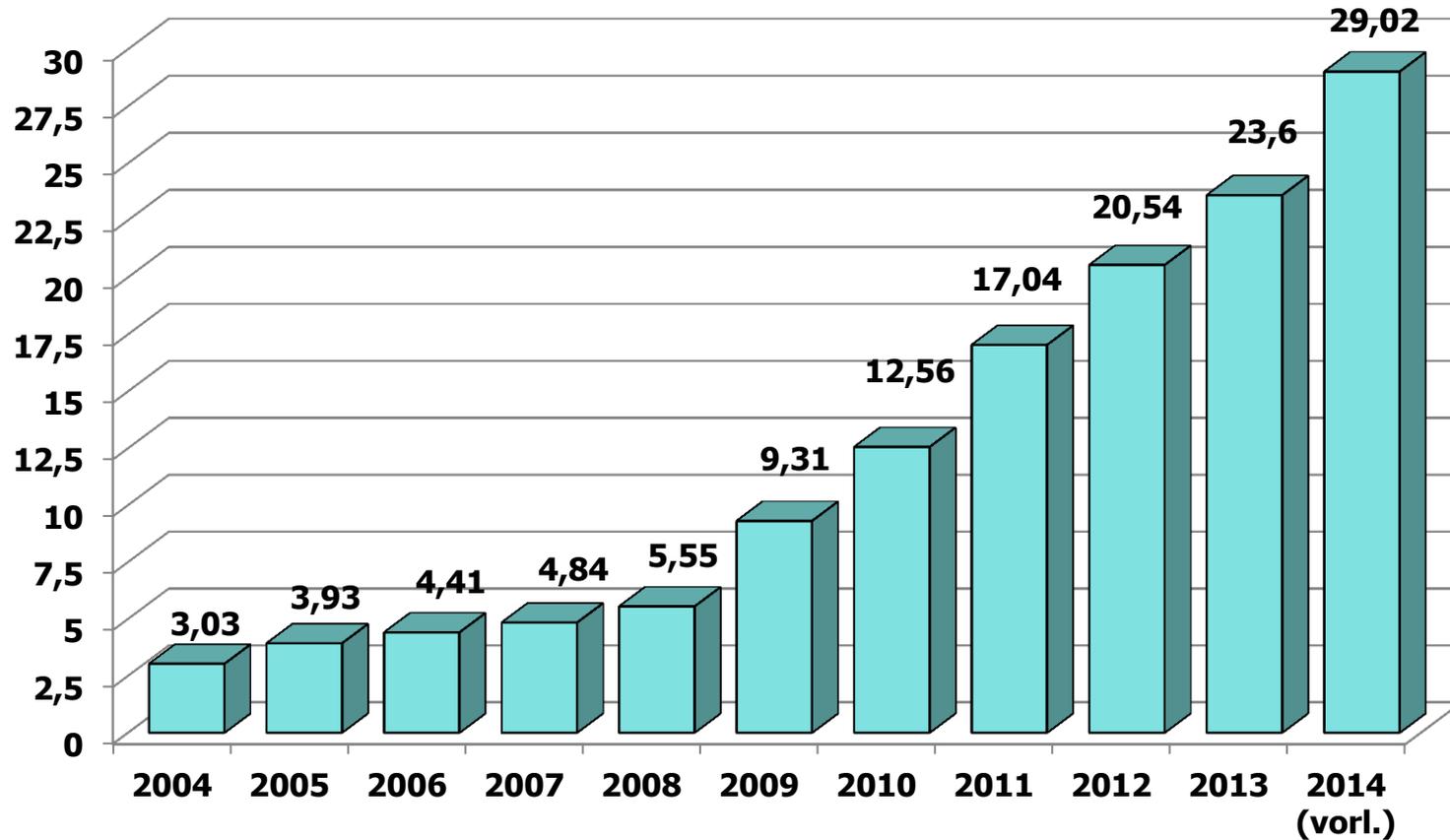


Entwicklung der anwartschaftsberechtigten MGer



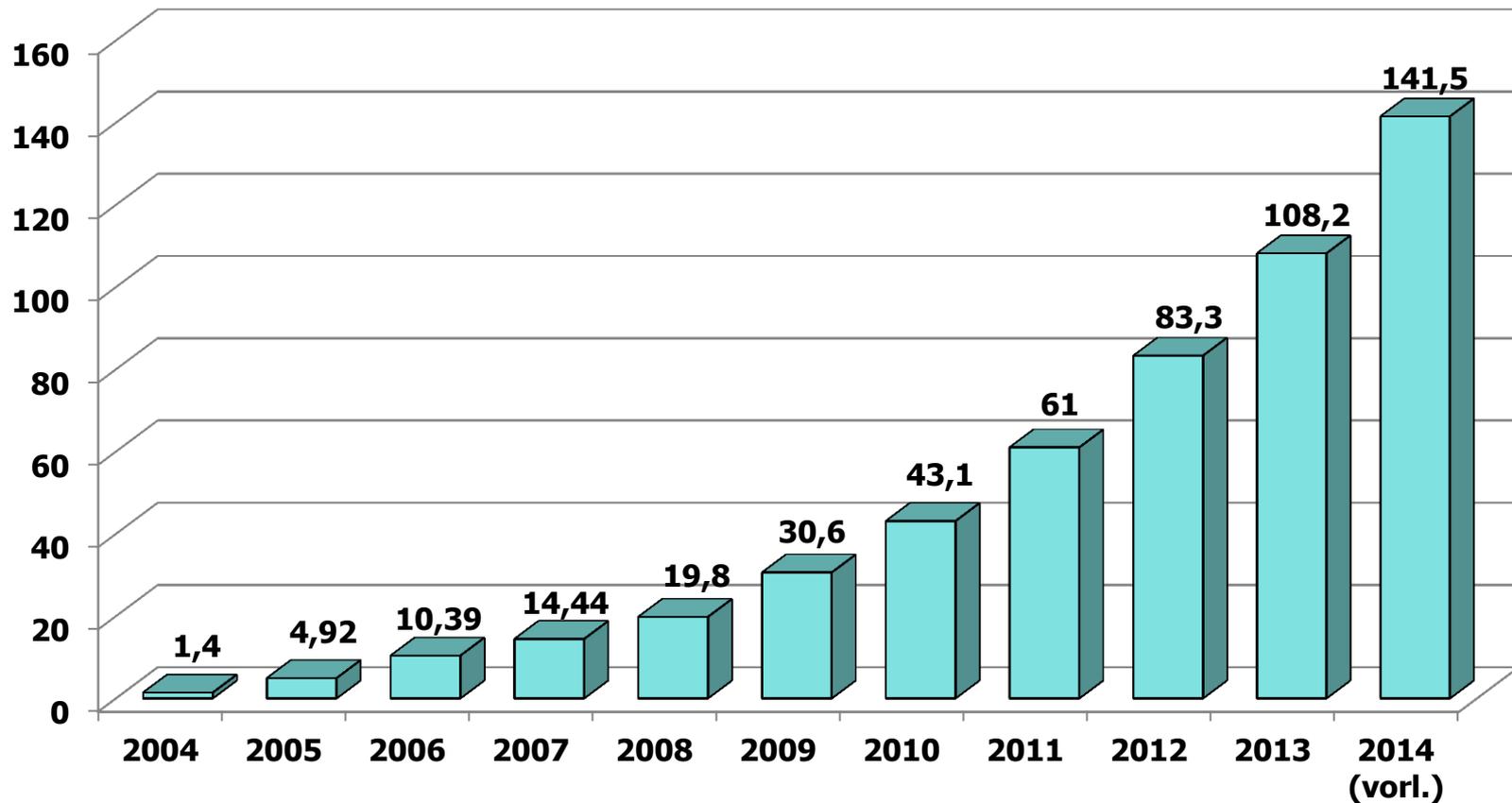


Entwicklung Beitragsvolumen (in Mio €)





Entwicklung des Gesamtvermögens (inkl. Liquidität)
(in Mio €)



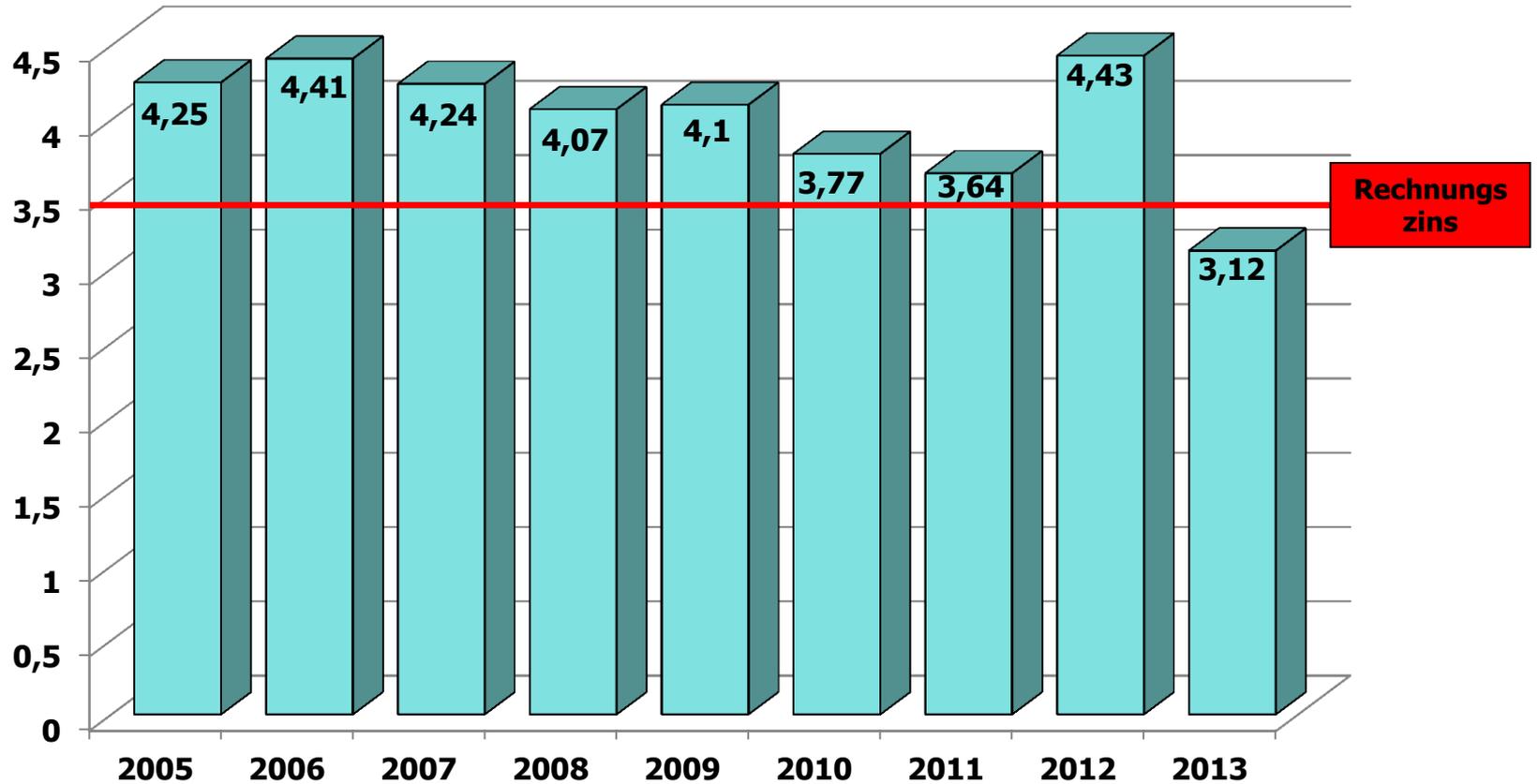


Kapitalanlagestruktur zum 31.12.2013

Anlageform	Wert
Liquidität	5.138.103 Euro
Festverzinsliche Wertpapiere	43.766.125 Euro
Fonds	59.329.742 Euro
Gesamt	108.233.970 Euro

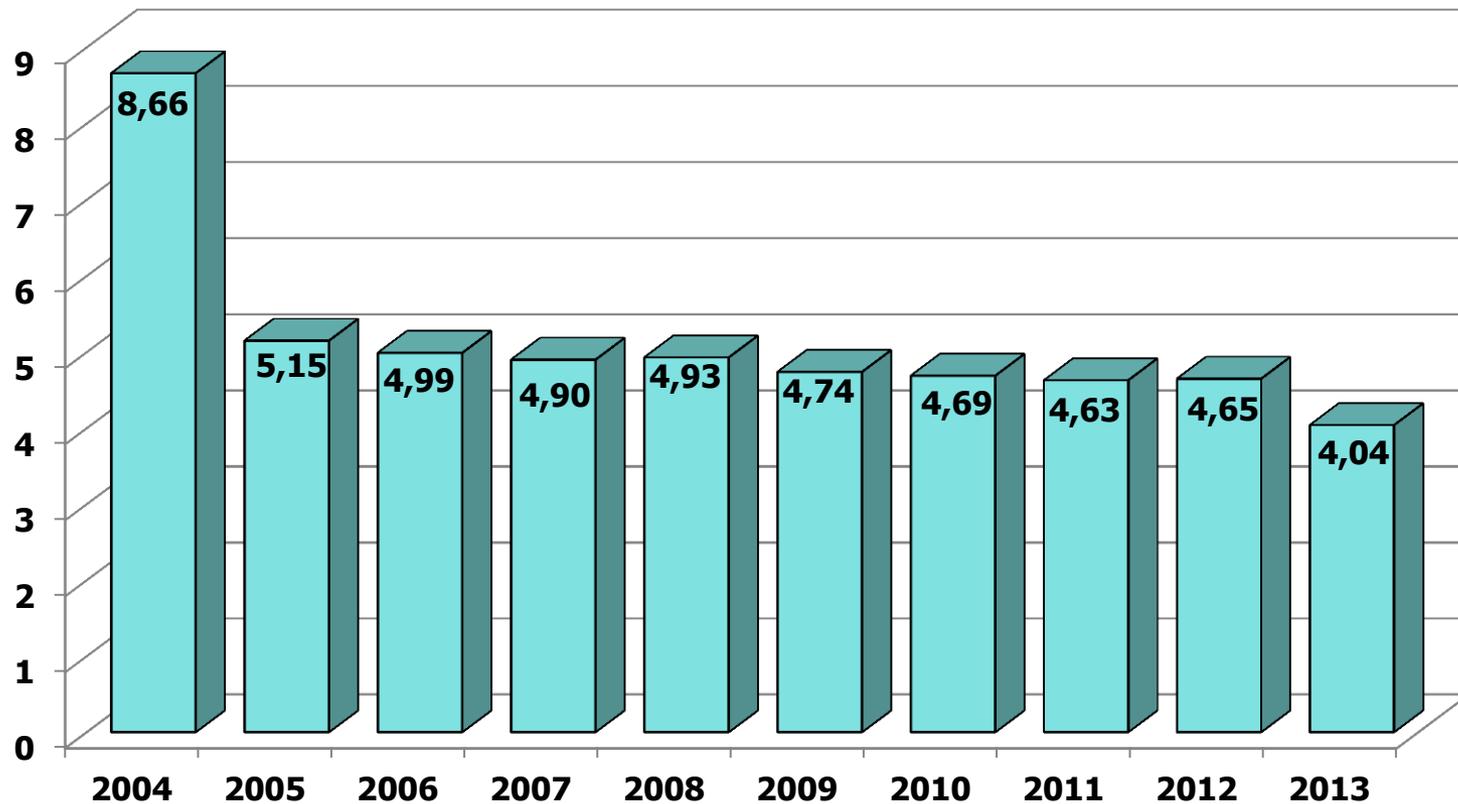


Entwicklung der Nettorendite (in %)





Entwicklung Kosten Versicherungsbetrieb (in % Beitragsvolumen)





Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer NRW

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Homepage des Versorgungswerks: www.ptv-nrw.de

The screenshot shows the homepage layout. At the top left is the logo and name: "Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen Körperschaft des öffentlichen Rechts". A navigation bar contains links for "Das PTV", "Service", "Formulare", "Rechtsgrundlagen", and "Ansprechpartner". A teal header bar includes "Intern | Impressum | Suchen..." with a search icon. The main content area features a large "Willkommen" section with a photo of a brick building and the text "Das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen". Below this are three columns: "Das PTV" (Wer wir sind und was wir tun), "Zahlen und Fakten" (Mitgliederstruktur, Jahresabschlüsse und Kapitalanlagestruktur), and "Service" (Allgemeine Infos und Kennzahlen zur Mitgliedschaft, Antworten auf häufig gestellte Fragen, etc.). At the bottom, there are three teal-bordered boxes: "Rechtsgrundlagen" (Die rechtlichen Grundlagen des Versorgungswerks zum Nachlesen und als Download, insbesondere die Satzung des Versorgungswerks), "Ihr Ansprechpartner" (Um Ihren persönlichen Sachbearbeiter zu finden, geben Sie bitte Ihren Nachnamen ein. Includes a search input field and a "jetzt finden" button), and "Formulare" (Zu Mitgliedschafts-, Beitrags- und Leistungsangelegenheiten finden Sie hier nützliche Formulare. Includes a bar chart icon).



Mitgliederportal des Versorgungswerks: portal.ptv-nrw.de



Versorgungswerk der
Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

[Aktuelles](#) | [Postkorb](#) | [Meine Daten](#) | [Abmelden](#)

8999801

[Datum](#) [Titel A-Z](#) [Kategorie A-Z](#)

AKTUELLE NACHRICHTEN - 2015

Versand von Beitragsbescheinigung und Anwartschaftsmitteilung 2015

JAN 15
22



Im Versorgungswerk laufen die Arbeiten für den Jahresabschluss zum 31.12.2014 derzeit auf Hochtouren. Sobald die Mitgliederbetreuung und die Finanzbuchhaltung sämtliche Tests und Vorbereitungen abgeschlossen haben, werden die jährlichen Beitragsbescheinigungen und Anwartschaftsmitteilungen erstellt.

[Weiterlesen](#)

Ihr Ansprechpartner



Frau Claudia Luz
0211-179369-53

[Kontaktformular](#)

Links

AKTUELLE NACHRICHTEN - 2015

Nachhaltige Anlagepolitik

JAN 15
13



Interview mit Olaf Wollenberg, Vorsitzender des Verwaltungsrates

Herr Wollenberg, die Lage auf den Kapitalmärkten ist weiterhin durch eine Niedrigzinsphase gekennzeichnet. Was bedeutet dies für das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen?

WOLLENBERG: Wir beobachten die Kapitalmärkte genau und berücksichtigen bei unseren Anlagen die Entwicklung der Kapitalmärkte, indem wir unser Portfolio kontinuierlich diversifizieren, um neben den Zinsanlagen weitere Renditechancen wahrzunehmen.

In welche Richtung gehen denn diese Investments?

WOLLENBERG: Wir investieren in Immobilienfonds, um den Anteil an Realwerten im Gesamtbestand zu erhöhen.



Team PTV

Breite Str. 69
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 - 179 369 - 0
Telefax: 0211 - 179 369 - 55
office@ptv-nrw.de
www.ptv-nrw.de